ist damit kein. Gegensatz gegen das Recht ausgesprochen, sie ist eben insoweit rechtlich verpflichtet, sich durch Zweckmässigkeitsgründe bestimmen zu lassen. Es fragt sich nun, entsteht das öffentliche Recht des Einzelnen schon dadurch, dass die Verwaltung zu einem gewissen Verhalten durch das objective Recht verpflichtet ist, oder wird noch ein Weiteres erfordert. Im erstern Fall kann es offenbar nichts ausmachen, ob die Pflicht der Verwaltung im Detail festgesetzt ist oder ob der Verwaltung im einzelnen Fall ein mehr oder minder grosser Raum übrig bleibt. Ist aber noch ein weiteres Erforderniss für das öffentliche Recht des Individuums nothwendig, was ist dann dieses Erforderniss? Diese Frage muss nothwendig beantwortet werden, wenn man einmal überhaupt die Verwaltungsjustiz auf den Begriff des Rechtes stellen will. Gerade hierüber aber lässt uns M. im Zweifel. Denn mit dem Gegensatz von Recht und Interesse (S. 36) bewegt sich M., wie Andere, lediglich in einem Cirkel. Jede Interessenverletzung durch einen der Verwaltungsaufgabe nicht entsprechenden Verwaltungsact ist Rechtsverletzung oder nicht, je nachdem man den Begriff des öffentlichen Rechtes so oder anders fasst.

Weiter auf den Inhalt des sehr reichhaltigen Buches einzugehen, verbietet der Raum. Es genüge, dass wir hier noch nach unsrer vollen Ueberzeugung aussprechen, wie wir in dem angezeigten Buche eine literarische Erscheinung von hoher Bedeutung erblicken und wie wir wünschen, dass diese Arbeit eines hervorragenden, und um die Württembergische Verwaltungspraxis und Wissenschaft durch eine Reihe von Werken hochverdienten Praktikers, bei Männern der Wissenschaft wie der Praxis aus beiden Lagern die wohlverdiente Beachtung finden möge. Wir fügen noch bei, dass das Buch, wie es durchaus concret ist, so auch insbesondere überall das positive Recht eines ansehnlichen Deutschen Gebietes (Preussen, Bayern, Württemberg) zur Grundlage genommen hat.

Fricker.

Grotefend, System des öffentlichen Rechts der Deutschen Staaten.

Erste Abtheilung: Einleitung; das Deutsche Bundesrecht S. I—X. und 1—217. Kassel 1860.

Zweite Abtheilung: System des Deutschen Staatsrechts. Erste Hälfte. S. I—XXI. und 1—310. Kassel 1863.

Wir können es uns nicht versagen, jetzt schon dieses Werkes rühmend zu gedenken, behalten uns aber eine eingehendere Besprechung

bis nach dem Erscheinen der zweiten Hälfte der zweiten Abtheilung bevor.

Obwohl diese Arbeit keine epochemachende neue Wahrheiten ans Licht bringt, obwohl sie, was Quellenuntersuchung betrifft, im Wesentlichen auf die vorhandene Litteratur sich stützt, obwohl sie nicht mit dem Anspruch eines allen Anforderungen an eine Darstellung des positiven Deutschen Staatsrechts genügenden Werkes auftreten kann, namentlich für ein eingehendes Studium und für die Zwecke des Praktikers nicht nur die Literatur der Detailfragen, sondern auch die vorhandene Lehr- und Handbücherliteratur keineswegs entbehrlich macht: so nimmt sie doch eine sehr respectable und nach einer Seite hin hervorragende Stelle in der gesammten Staatsrechtsliteratur ein. Ihr grosser und sehr hoch zu schätzender Vorzug besteht in der ausserordentlich lichtvollen Darstellung, in der klaren gedankenmässigen Entwicklung und Anordnung des Stoffs, sowie in dem überall hervortretenden, selbstständigen und gesunden, oft feinen Urtheil.

Ganz besonders möchte sich daher das Buch für die Hand des Studierenden eignen; auch wüssten wir kein zweites Werk zn nennen, das zu wirklicher Belehrung des grössern Publikums gleich gut dienen könnte und zu empfehlen wäre.

Nur in einer Beziehung müssen wir unser Urtheil, was die Anordnung des Stoffs betrifft, berichtigen. Während nemlich die erste Abtheilung nach einer sehr kurzen Einleitung (S. 1—5) alsbald mit der Darstellung des Deutschen Bundesrechtes beginnt, enthält die ganze erste Hälfte der zweiten Abtheilung allgemeine, nicht den positiven Gesetzen der deutschen Staaten entnommene, Lehren. Nahezu alle diese Lehren aber finden ebenso Anwendung und sind ebensosehr vorauszusetzen im Bundesrecht als im Deutschen Territorialstaatsrecht, hätten also logischer an die Spitze des ganzen Buches als seiner zweiten Abtheilung gesetzt werden sollen. Wir werden uns übrigens wohl nicht täuschen, halten uns vielmehr durch die Vorrede der zweiten Abtheilung unterstützt, wenn wir annehmen, dass der Plan des Buches von Anfang an der gewesen sei, dem D. Bundesrecht alsbald das positive D. Staatsrecht folgen zu lassen, dass aber der Verfasser weiterhin zu der Erkenntniss gekommen sei, wie eben das positive Staatsrecht ohne leitende Gedanken, ohne vorgängige Feststellung des Begriffes und Wesens des Staates und ihrer Konsequenzen sich nicht wohl darstellen lasse. Wir lassen uns diese Abweichung vom Plan sehr gerne gefallen; denn wir möchten wahrlich diese erste Hälfte der zweiten Abtheilung des Buches in unserer staatsrechtlichen Litteratur nicht missen.

Wir freuen uns vor Allem, dass der Verfasser bei aller Selbstständigkeit sich an den Krause'schen Staats- uud Rechtsbegriff anschliesst und wir constatiren namentlich, dass er nach unsrer Ueberzeugung diesen Begriff richtig in sich aufgenommen hat, was keineswegs von allen Gegnern, ja nicht einmal von allen Freunden Krause's gesagt werden kann.

Fricker.

Zöpfl, Grundsätze des gemeinen Deutschen Staatsrechts.
Erster und zweiter Theil. Fünfte Auflage. 1863.

Einem Werke gegenüber, das, wie das Zöpfl'sche, im Laufe der Zeit eine Reihe von Auflagen erlebt und eine feste Gestalt und Richtung angenommen hat, und nun mit Beibehaltung dieser, aufs Neue erscheint, ist die litterarische Anzeige mehr eine Sache der Courtoisie als des Bedürfnisses, und es kann an der Versicherung der Freude über das hervortretende Bedürfniss nach einer neuen Auflage und dessen Befriedigung genügen.

Indessen ist diese fünfte Auflage mit vollem Recht auf dem Titelblatt als durchaus vermehrte und verbesserte bezeichnet; fast jede Seite giebt davon Zeugniss.

Wir können uns nicht versagen, hier hervorzuheben, wie Z. in dieser neuesten Auflage, wohl unter dem Einfluss der wiederholt von ihm citirten „Philosophischen Zeitgedanken“ in der Deutschen Vierteljahrschrift 1861. Heft I., sich der innigen Verwandtschaft seiner Auffassung vom Staate mit der Auffassung Krause's und seiner Nachfolger vollkommen bewusst geworden ist und dieselbe nunmehr entschieden ausspricht.

Alle Anerkennung verdient es, dass endlich einem Werke, das die erste Stelle unter den das gesammte Deutsche Staatsrecht umfassenden Werken einnimmt, auch die gebührende äussere Ausstattung zu Theil geworden ist.

Fricker.
